



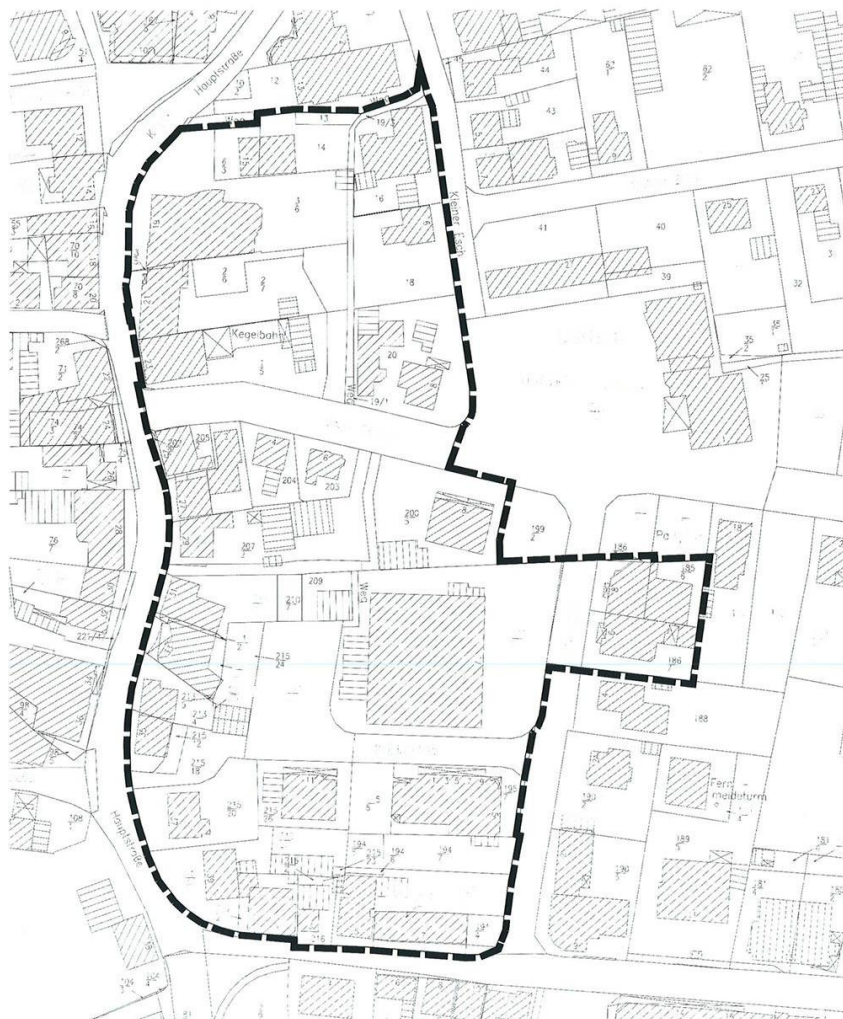
ausgehängt am : 06.11.2017

abgenommen am : \_\_\_\_\_

## **Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 „Markt“, 8. Änderung, der Gemeinde Lathen**

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 17 „Markt“, 8. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich im zentralen Ortskern von Lathen zwischen der „Hauptstraße“ und der „Marktstraße“ sowie der Straße „Kleiner Esch“; der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 17 „Markt“, 8. Änderung, der Gemeinde Lathen einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Markt“, 8. Änderung, mit der Begründung kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, den 06.11.2017



- Karl-Heinz Weber -  
(Gemeindedirektor)